

„à jour“

Steuerberatungsgesellschaft mbH

à jour GmbH · Breite Str. 118 - 120 | 50667 Köln

**Breite Str. 118 - 120
50667 Köln**

Tel.: 0221 / 20 64 90

Fax: 0221 / 20 64 91

weitere Beratungsstelle:

Weststr. 7 53879 Euskirchen

Leiter: Dipl. Kfm: Hans Strick StB - vBP

Tel.: 02251 / 94 33-0

Fax. 02251 / 94 33 19

Mandantenrundschriften

Diese neuen Gesetzesanforderungen der Selbständigkeit sind am 10.01.2000 verkündet worden. Damit sollen die in der Praxis aufgetretenen Probleme in Verbindung mit der Scheinselbständigkeit bzw. den sog. arbeitnehmerähnlichen Selbständigen wesentlich entschärft werden.

Nach diesem Gesetz muß zunächst einmal grundsätzlich die Person weisungsgebunden tätig sein und in die Arbeitsorganisation des Weisungsgebers eingegliedert sein. Sollte diese Situation vorliegen, wird eine Scheinselbständigkeit vermutet, wenn mindestens drei der folgenden fünf Merkmale vorliegen:

Das Unternehmen hat keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer, dessen Gehalt 400,00 € überschreitet, beschäftigt (dieses bedeutet, daß nun die Beschäftigung eines Angehörigen ausreicht, wenn dieser sozialversicherungspflichtig angestellt wird).

1. Das Unternehmen wird auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Arbeitgeber tätig.
2. Auftraggeber läßt vergleichbare Aufgaben regelmäßig durch Arbeitnehmer verrichten.
3. Die Tätigkeit der Person bzw. des Unternehmens läßt keine typischen Merkmale unternehmerischen Handels erkennen.
4. Nach dem äußeren Erscheinungsbild ist diese Tätigkeit genau so einzustufen wie die Tätigkeit, die vorher für denselben Auftraggeber als Angestellter ausgeübt wurde.

...

Diese Vermutungsregelungen sind lediglich in den Fällen von Bedeutung, an denen der Sozialversicherungsträger den konkreten Sachverhalt nicht vollständig aufklären kann, z. B. weil die zu beurteilende Erwerbsperson steuerliche Auskünfte verweigert hat und so ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Im normalen Fall erfolgt die Einordnung ausschließlich aufgrund der Rechtsprechung der Arbeitsgerichte. Somit haben wir wieder genau den Zustand wie vor 1999. Personen die zu den Scheinselbständigen zählen, werden sozialversicherungsrechtlich und in der Regel auch steuerrechtlich als Arbeitnehmer behandelt.

Wer Scheinselbständige beschäftigt, geht ein hohes Risiko ein, weil vom Arbeitgeber in einem solchem Fall oft für viele Jahre Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer nachentrichtet werden müssen und auch der Vorsteuerabzug für Rechnungen von solchen Scheinselbständigen nicht geltend gemacht werden kann. Der neue §7 SGB sorgt für den Wegfall dieser Haftung für rückwirkende Beiträge nur dann, wenn zum einen der Beschäftigte zustimmt und zum anderen der Beschäftigte für den betreffenden Zeitraum eine der gesetzlichen Versorgung entsprechende Absicherung für Krankheit und Alter vorweisen kann, und wenn beide weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von einer Selbständigkeit ausgegangen sind. Die Voraussetzungen liegen allerdings in den meisten Fällen nicht vor.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beseitigen, wurde das sog. Anfrageverfahren geregelt. Hiernach können Beteiligte bei der Bundesanstalt für Arbeit eine Entscheidung darüber beantragen, ob eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Hierbei besteht die Möglichkeit die Versicherungspflicht bis zur entsprechenden Entscheidung aufzuschieben, wenn ein solcher Antrag bis zum 30.06.2000 gestellt wird oder bei fehlender anderweitiger Absicherung die Bundesanstalt für Arbeit darüber entscheidet.

Falls man bei einer Prüfung der o. a. Kriterien dazukommt, daß eine selbständige Tätigkeit vorliegt, muß ebenfalls geprüft werden, ob die Kriterien für die Rentenversicherungspflicht als sog. arbeitnehmerähnlicher Selbständiger erfüllt werden. Hierbei handelt es sich um Personen, die zwar selbständig tätig sind, allerdings regelmäßig keine sozialversicherungspflichtigen Angestellten haben.

Allerdings gibt es Möglichkeiten sich von der Rentenversicherungspflicht für arbeitnehmerähnliche Selbständige befreien zu lassen:

1. Existenzgründer werden auf Antrag drei Jahre von dieser Versicherungspflicht befreit.
2. Personen die bereits 58 Jahre alt sind, werden auf Antrag dauerhaft von dieser Versicherungspflicht befreit.
3. Personen die am 31.12.1998 bereits selbständig waren und vor 1949 geboren sind oder vor dem 10.12.1998 ein Lebens- und Rentenversicherungsvertrag abgeschlossen haben, bzw. über eine ähnliche Altersvorsorge verfügen.

Die o. a. Befreiungen müssen innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rentenversicherungspflicht beantragt werden, laufen aber allerdings frühestens am 30.06.2000 ab.

...

In diesem Zusammenhang taucht immer wieder die Frage auf, welche Möglichkeiten es gibt, den Status eines freien Mitarbeiters so abzusichern, daß er nicht als Arbeitnehmer eingestuft wird. Das erfordert eine Vereinbarung die dem freien Mitarbeiter weitgehend die Freiheit einräumt, die ein Selbständiger hinsichtlich der Arbeitszeit, Vergütungsregelung, Eigenorganisation sowie Delegation von Arbeit an Angestellten, Übernahme anderer Aufträge sowie Preisgestaltung und ähnliches hat. Nur Unternehmen die auch Ihre freien Mitarbeiter wie selbständige Arbeitnehmer behandeln wollen, werden diese in Zukunft beschäftigen können.

Aus diesem Grund verlangen viele Auftraggeber jetzt von ihren freien Mitarbeitern, daß sie eine GmbH gründen. Bei Aufträgen, die an eine GmbH vergeben werden, muß der Auftraggeber nicht fürchten, daß er haftbar gemacht wird. Bei einer GmbH bleibt zwar das Problem, daß der Gesellschafter Geschäftsführer möglicherweise Rentenversicherungsbeiträge als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger zahlen muß, wenn die GmbH im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig wird. Aber diese Frage berührt den Auftraggeber nicht.